

Hausordnung Saal

Hauptstrasse 34, 3274 Hermrigen

§ 1 Zuständigkeit

Betrieb und Unterhalt des Saales inkl. aller Nebenräume fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Die Gemeindeverwaltung kontrolliert und koordiniert die Anmeldungen und erteilt die Benützerbewilligung.

§ 2 Benützungszweck

Der Saal darf für folgende Veranstaltungen nicht benutzt werden:

- auswärtige Hochzeiten
- Wöchentlich oder monatlich stattfindende Proben oder Trainings
- Tieraussstellungen
- Rock-, Pop- und Disco-Anlässe

Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

§ 3 Reservationen

Benützungsgesuche sind der Gemeindeverwaltung mind. 3 Wochen im Voraus einzureichen. Gemeindeeigene Anlässe haben Vorrang vor allen anderen.

§ 4 Beeinträchtigungen

Die Nachbarschaft insbesondere die Mieter des Gemeindehauses dürfen durch die Saalbenutzer nicht beeinträchtigt werden. Die Saalbenutzer werden insbesondere darauf hingewiesen, dass Anlässe bis max. 22.00 Uhr stattfinden dürfen.

§ 5 Parkierung

Für die Parkierung von Motorradfahrzeugen sind die Parkplätze zu benützen. Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art entlang der Merzligenstrasse ist verboten. Ferner sind die Parkierungsverbote vor den gemeindeeigenen Garagen unbedingt zu beachten.

§ 6 Sorgfaltspflicht/Schadenfälle

Die Saalmieter sind verpflichtet, die vorhandenen Räume, Einrichtungen, Apparate und das Mobiliar mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen und Montieren von Dekorationen an Decken, Wänden, Türen ist unter der Wahrung der Sorgfaltspflicht in einem bescheidenen Ausmass gestattet. Das Verwenden von Nägeln, Schrauben, Klebstoff etc. ist verboten. Schadenereignisse sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet auf jeden Fall der Bewilligungsinhaber. Der Gemeinderat ist berechtigt, allfällige Reparaturen oder den Ersatz auf Kosten des Mieters vorzunehmen.

§ 7 Mietumfang

Der Saal ist für max. 40 Personen ausgelegt und kann je nach Bedürfnis mit oder ohne Küche gemietet werden. Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 8 Wirtschaftsbetrieb

Zur Führung eines Wirtschaftsbetriebes gelten folgende Bestimmungen:
Bei Anlässen, an denen keine Speisen und Getränke verkauft werden, ist keine Wirtebewilligung notwendig. Der Gemeinderat kann spezielle Abmachungen treffen.

§ 9 Übernahme und Rückgabe der Räume

Die Raumrückgabe erfolgt nach vorgängiger Absprache mit der Gemeindeverwaltung.

§ 10 Reinigung

Sämtliche Räumlichkeiten (inkl. Vorraum und Toiletten) sind einwandfrei zu reinigen. Mangelhafte oder nicht durchgeführte Reinigung kann auf Kosten des Mieters durchgeführt werden. Über das Genügen der Reinigung entscheidet die Gemeindeverwaltung abschliessend. Für die Nachreinigung werden Fr. 28.00 in Rechnung gestellt.

§ 11 Heizung / Cheminéeofen

Es ist dem Mieter ausdrücklich untersagt, diese Anlagen zu bedienen.

§ 12 Ortsansässige Mieter

Als ortsansässige Mieter gelten Mieter, welche

- in Hermligen Wohnsitz und/oder Firmensitz haben
- als lokale Vereine, Gruppierungen und Parteien bekannt sind.

§ 13 Benützergebühren

Für die Benützung der Räumlichkeiten ist eine Gebühr von Fr. 20.00 pro Anlass zu entrichten. Die Gebühr muss vor der Veranstaltung bezahlt werden. In den Gebühren inbegriffen sind die Kosten für Gerätschaften, Strom, Wasser, Abfallentsorgung, Schlüsselübergabe und -rücknahme sowie die üblichen Instruktionen durch die Gemeindeverwaltung. In den Gebühren nicht inbegriffen sind alle weitere Dienstleistungen der Verwaltung sowie die Reinigung/Nachreinigung etc. Diese müssen dem Mieter separat entschädigt werden.

Der Gemeindesaal wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt für:

- schulische Anlässe
- öffentliche Veranstaltungen, welche durch Verbands- oder Mitgliedergemeinden oder durch ortsansässige Vereine mit Statuten organisiert werden
- Anlässe der Kirchgemeinde Täuffelen
- Anlässe des Seniorenrates Aarberg
- Anlässe der Burgergemeinde Hermrigen
- Anlässe der Flurgenossenschaft Hermrigen

§ 14 Mietdauer

Die Miete beginnt jeweils um 08.00 Uhr und endet jeweils um 22.00 Uhr.

§ 15 Strafbestimmungen

Bei Nichtbeachtung diverser Vorschriften ist die Gemeindeverwaltung befugt, Fehlbare zurechtzuweisen oder im Wiederholungsfalle den zuständigen Behörden (Gemeinderat) zur Anzeige zu bringen. Bei wiederholter Missachtung der Benützungsvorschriften kann der Gemeinderat nach vorheriger schriftlicher Mahnung eine bereits erteilte Benützungsbewilligung widerrufen bzw. künftige Benützungsgesuche abweisen.

§ 16 Schlussbestimmungen/Inkraftsetzung Beschwerden gegen die Benützerbewilligung sind innert 10 Tagen seit Zustellung an den Gemeinderat zu richten, welcher endgültig entscheidet. Die Hausordnung Saal wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 06.02.2017 genehmigt und per 07.02.2017 in Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen dieser Hausordnung und die Benützungsgebühren können vom Gemeinderat bei Bedarf abgeändert werden.

Hermrigen, 06.02.2017



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Vize-Präsident

Heinz Möri

Die Sekretärin

Denise Ringli